

**Ordnung des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW)  
an der Universität Regensburg  
vom 6.2.2001**

Aufgrund von Art. 32 Abs. 3 S.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beirat
- § 5 Leitung
- § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 32 BayHSchG. Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität Regensburg.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik hat zum Ziel, durch hochschuldidaktische Aus- und Weiterbildung, Beratung und Forschung zur Qualitätssicherung und Personalentwicklung der Universität im Bereich der Hochschullehre beizutragen.

Zu den Aufgaben des ZHW zählen

- a) Angebote zur Aus- und Weiterbildung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Professoren, Lektoren und Lehrbeauftragten der Universität Regensburg in der Hochschullehre
- b) Beratung von Fakultäten und Einrichtungen der Universität bei der Qualitätssicherung im Bereich Lehre und bei der Präsentation und Vermittlung von Forschungsergebnissen;
- c) hochschulbezogene Lehr-Lern-Forschung;
- d) Evaluation von durchgeführten Maßnahmen;

- e) hochschulinterne und -externe Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das ZHW mit den Fakultäten zusammen, insbesondere mit den Studiendekanen.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Mitglieder des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik sind die am Zentrum tätigen Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und studentischen Hilfskräfte. Der Leiter des ZHW stellt fest, wer im Sinne von Satz 1 Mitglied des ZHW ist.

### **§ 4**

#### **Beirat**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat berät die Leitung des ZHW bei der strukturellen Weiterentwicklung und der Planung von Maßnahmen im Sinne von § 2. Er ist an der Bestellung der Leitung des ZHW (Art. 32 Abs. 2 S. 1 BayHSchG) zu beteiligen.

Der Beirat besteht aus

- a) fünf Professoren, von denen mindestens einer aus dem Kreis der Studiendekane kommen soll,
- b) drei wissenschaftlichen Mitarbeitern und
- c) einem Studierenden.

Der Leiter des ZHW ist Mitglied ohne Stimmrecht. Von den Mitgliedern des Beirats müssen je zwei Mitglieder aus den folgenden drei Bereichen kommen, ohne demselben Lehrstuhl anzugehören: Katholisch-theologische Fakultät und philosophische Fakultäten; medizinische Fakultät und naturwissenschaftliche Fakultäten; juristische und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat auf Vorschlag der Leitung des ZHW für vier Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt sich einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

### **§ 5**

#### **Leitung**

- (1) Die Leitung des Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik besteht aus dem Leiter sowie seinem Stellvertreter. Den Vorsitz führt der Leiter.

- (2) Der Leiter und sein Stellvertreter werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Leitung beschließt über die Programmplanung des Zentrums in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Qualitätssicherungsberatung, Lehr-Lern-Forschung, Programmevaluation und Öffentlichkeitsarbeit. Sie trägt dafür Sorge, dass das Zentrum die ihm zugewiesenen Aufgaben im Sinne der vorgenommenen Programmplanung erfüllt.
- (4) Die Leitung erstellt die Entwicklungs- und Ausstattungspläne und entscheidet über die organisatorische Gliederung des ZHW. Sie erstellt den Haushaltsentwurf und entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der studentischen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der dem ZHW zugewiesenen Räume, Sachmittel, Gerätemittel und Hilfskraftmittel.
- (5) Die Leitung ist dem Beirat für die Erfüllung der unter § 5 Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben rechenschaftspflichtig und berücksichtigt die Stellungnahmen des Beirats.

## **§ 6**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat gemäß Art. 32 Abs. 3 BayHSchG. Sie tritt am Tag nach ihrer örtlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Ordnung beruft die Universitätsleitung auf Vorschlag des Gründungsbeirats erstmals die Mitglieder des Beirats.
- (3) Der Beirat tritt innerhalb eines weiteren Monats zusammen. Falls dieser Zeitraum in die vorlesungsfreie Zeit fällt, tritt der Beirat innerhalb eines Monats nach Beginn der nächsten Vorlesungszeit zusammen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21.6.2000.

Regensburg, den 6.2.2001

Universität Regensburg

Der Rektor

(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Ordnung wurde am 6.2.2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6.2.2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6.2.2001.